



Rechtssituation des Tauchausbilders Rechte und Pflichten

Weiterbildung Saarländischer Tauchsportbund e.V.

11.04.2015

Reiner Kuffemann VDST TL 4

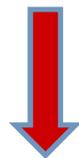
Kriminalhauptkommissar



Rechte und Pflichten eines TL

Wo liegt der rechtliche Verantwortungsbereich eines TL bei der Tauchausbildung?

- Beim Training?
- Beim Tauchgang?
- Vereinsveranstaltungen im Inland?
- Vereinsveranstaltungen im Ausland?



- Zivilrechtliche Verantwortung (§§ BGB)
- Strafrechtliche Verantwortung (§§ StGB)

Rechte und Pflichten eines TL

Strafrecht StGB

- Vorsatz
- Fahrlässigkeit
- Unterlassung

Rechtfertigender Notstand

Rechte im Strafverfahren

Strafrecht Ausland

Verletzung höchst persönlicher Lebensbereiche

Zivilrecht

- § 823 BGB Schadensersatzpflicht
- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.
- Spezialabhandlungen, z.B. Reiserecht

Strafrecht

- Vorsatz:
 - Der Täter wollte die Tat begehen oder....
- **Körperverletzung § 223 StGB**
 - Wer eine andere Person körperlich misshandelt, oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.
- **Gefährliche Körperverletzung § 224 StGB**
 - ...Mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs...

- **Schwere Körperverletzung § 226 StGB**
- Hat die Körperverletzung zur Folge, dass die verletzte Person das Sehvermögen, das Hörvermögen oder.....

- **Körperverletzung mit Todesfolge § 227 StGB**
- Verursacht der Täter durch die Körperverletzung den Tod.....

Strafrecht

- **Fahrlässigkeit:**
- Verletzung der **verkehrsüblichen Sorgfaltspflichten** trotz **Vorhersehbarkeit** und **Vermeidbarkeit**.
- **Verkehrsübliche Sorgfaltspflicht**= die Angehörige des Verkehrskreises (hier Tauchsportler) für gewöhnlich beachten
- **Vorhersehbarkeit**= die Sache liegt nicht außerhalb aller Lebenserfahrung (u.a. Ausbildungsstand Tauchsportler)
- **Vermeidbarkeit**= bei der nötigen Sorgfalt wäre der Erfolg nicht eingetreten

Strafrecht

- § 229 StGB Fahrlässige Körperverletzung
- Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines anderen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Strafrecht

- § 222 StGB Fahrlässige Tötung
- Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Strafrecht

- **Bewusste Fahrlässigkeit:**
- Er hält es für möglich, dass er den Tatbestand verwirklicht, vertraut jedoch pflichtwidrig darauf, dass er ihn nicht verwirklichen werde.
- Im Allgemeinen Selbstüberschätzung genannt

- **Beispiel: F weiß, dass er kein TL ist und kennt die Gefahren, begleitet A aber bei seinem Ersttauchgang.**

Strafrecht

- **Unbewusste Fahrlässigkeit:**
- Er lässt Sorgfaltspflichten außer Acht, zu der er nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet und fähig ist.
- Im Allgemeinen Schluderigkeit genannt
- **F (**)nimmt als GF den T(**) mit, kontrolliert aber weder Ausrüstung noch Luftvorrat des T.**

Strafrecht

- **Nachlässigkeit/Leichtfertigkeit:**
- Besonderer Grad von Nachlässigkeit/ Leichtsinn.
- Im Allgemeinen Leichtsinn oder Schlamperei genannt

- **F nimmt als TL den Anfäng „A“ mit, kontrolliert aber weder Ausrüstung, noch Luftvorrat.**

Strafrecht

- Unterlassungsdelikte:
 - Echte Unterlassungsdelikte
 - (z.B. § 323 StGB Unterlassene Hilfeleistung)
 - Unechte Unterlassungsdelikte
 - Begehen durch Unterlassen als Garant

Strafrecht

- § 323 c Unterlassene Hilfeleistung
- Wer bei **Unglücksfällen** oder **gemeiner Gefahr** oder **Not** nicht Hilfe leistet, obwohl dies **erforderlich** und ihm nach den Umständen nach **zuzumuten**, insbesondere ohne **erhebliche** eigene Gefahr und Verletzung **anderer wichtiger Pflichten** möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Strafrecht

- **Unglücksfälle** =
- plötzlich eintretendes Ereignis, erhebliche Gefahr für Menschen oder Sachen
- **gemeine Gefahr** =
- konkrete Gefahr für Leib und Leben einer größeren Zahl von Menschen oder erheblicher Sachwerte
- **Not** =
- Allgemeinheit betroffen z.B. Überschwemmungsgefahr

Strafrecht

- **Erforderlichkeit**, beurteilt sich daraus, wie sich die Situation zu dem Zeitpunkt darstellt (nicht in der Nachbetrachtung)
- **Zumutbarkeit**, richtet sich nach der Person des Helfers, z.B. Ausbildungsstand
- **erhebliche eigene Gefahr**, eine geringe eigene Verletzungsmöglichkeit ist zumutbar.
- **Verletzung anderer wichtiger Pflichten**, Güterabwägung

- **§ 13 StGB Begehen durch Unterlassen**
- **(1) Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht**

Strafrecht

- **Garantenpflicht, rechtliche Handlungspflicht, ergibt sich aus der Beschützergarantenpflicht.**
Zum Beispiel:
- **Rechtliches Verhältnisse**
 - Vertrag
- **Lebens- und Gefahrengemeinschaften**
 - hier Tauchgruppe
- **Freiwillige Übernahme von Schutz- oder Beistandspflichten**

Strafrecht

- **Garantenstellung immer in der eigenen Tauchgruppe, Alle verantwortlich, nicht nur Gruppenleiter!**
- **Garantenstellung immer beim Training, verantwortlich Trainer u.U. auch Vorstand**
- **Hier wird erwartet, dass die anderen „beschützt“ werden. Man wird bestraft, als hätte man die strafbare Handlung selber begangen!!!**

Strafrecht

- **Beispiele Garantenstellung:**
- **TL parkt einen Gruppenteilnehmer „A“ auf 10m Tiefe und macht mit zwei weiteren eine Übung auf 30m. Als er zurück kommt ist „A“ ertrunken.**

- **Hier kommt ggfls. Totschlag in Betracht.**

Strafrecht

- **Beispiele Garantenstellung:**
- **Fritz droht beim Training an, dem rotzfrechen Jugendliche M. „eine rein zu hauen“.
Verhindert der Trainer die Körperverletzung nicht obwohl machbar, begeht er sie neben Fritz ebenfalls.**

Strafrecht

- **Strafbar aktives Handeln!**
- **Strafbar fahrlässiges Handeln!**
- **Strafbar kein Handeln!**

Strafrecht

§ 34 StGB rechtfertigender Notstand

- *Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.*
- **z.B. Rippenbruch bei Reanimation**

Strafrecht

- Rechte **Beschuldigter** im Strafverfahren

Belehrungspflicht! Rechtsanwalt und Aussageverweigerungsrecht! Recht auf Beweisanträge! Recht auf Rechtstaatliche Vernehmung!

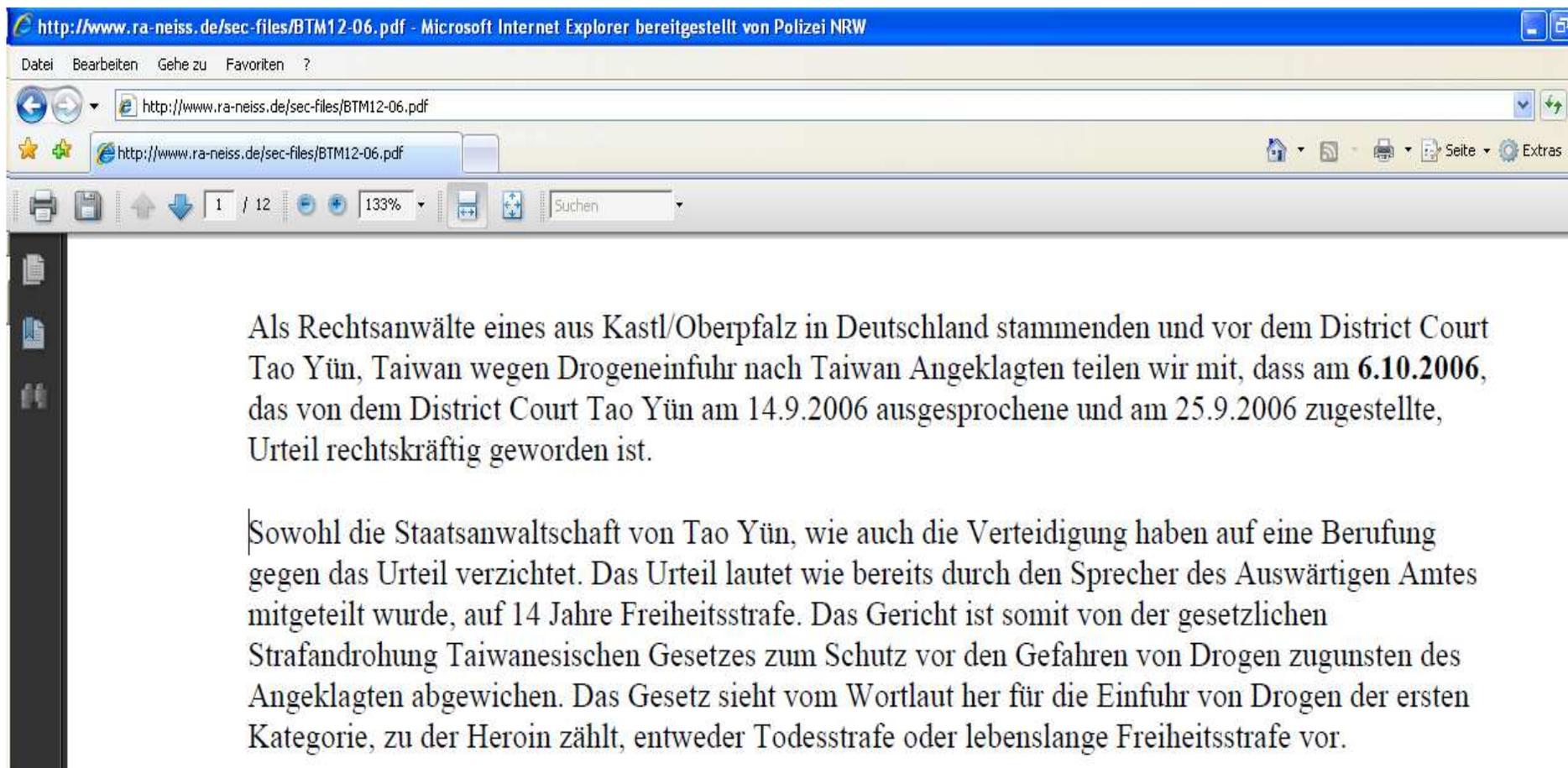
- Rechte und Pflichten **Zeuge** im Strafverfahren:

- Kann bei der Polizei keine Angaben (außer Personalien) machen, bei der Staatsanwaltschaft muss er aussagen, aber nicht sich selbst belasten.

Strafrecht

- **ausländische Rechtsnormen können erheblich vom deutschen Recht abweichen**
- **Verantwortung des Tauchlehrers unterliegt im Ausland u.U. örtlichem und deutschem Recht.**
- **Einige Informationen auf der Webseite des Auswärtigen Amtes**

Strafrecht Ausland

The image shows a screenshot of a Microsoft Internet Explorer browser window. The address bar displays the URL 'http://www.ra-neiss.de/sec-files/BTM12-06.pdf'. The browser interface includes a menu bar with 'Datei', 'Bearbeiten', 'Gehe zu', and 'Favoriten'. Below the address bar, there are navigation buttons (back, forward, home, stop) and a search bar. The main content area of the browser displays a PDF document with two paragraphs of German text. The first paragraph discusses a court decision from Taiwan regarding drug importation. The second paragraph discusses the appeal process and the final sentence of 14 years in prison.

Als Rechtsanwälte eines aus Kastl/Oberpfalz in Deutschland stammenden und vor dem District Court Tao Yün, Taiwan wegen Drogeneinfuhr nach Taiwan Angeklagten teilen wir mit, dass am **6.10.2006**, das von dem District Court Tao Yün am 14.9.2006 ausgesprochene und am 25.9.2006 zugestellte, Urteil rechtskräftig geworden ist.

Sowohl die Staatsanwaltschaft von Tao Yün, wie auch die Verteidigung haben auf eine Berufung gegen das Urteil verzichtet. Das Urteil lautet wie bereits durch den Sprecher des Auswärtigen Amtes mitgeteilt wurde, auf 14 Jahre Freiheitsstrafe. Das Gericht ist somit von der gesetzlichen Strafandrohung Taiwanesischen Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren von Drogen zugunsten des Angeklagten abgewichen. Das Gesetz sieht vom Wortlaut her für die Einfuhr von Drogen der ersten Kategorie, zu der Heroin zählt, entweder Todesstrafe oder lebenslange Freiheitsstrafe vor.

Der Steinigung knapp entronnen

■ Teheran (dpa). Einem zum Tode verurteilten Iraner ist kürzlich bei einer Steinigung in der Stadt Maschad die Flucht aus einem Erdloch gelungen – nach dem geltenden islamischen Recht ist er damit frei. Bei der Steinigung werden Männer im Iran bis zum Bauch in die Erde eingegraben, Frauen sogar bis zum Hals. Anschließend werden sie gesteinigt, bis sie sterben. Wenn es dem Verurteilten gelingt, sich während der Steinigung aus dem Erdloch zu befreien, ist das Urteil aufgehoben.

Verletzung höchstpersönlicher Lebensbereiche

- Bildnisse dürfen nur mit Einverständnis des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.....
- Ausnahmen, Bilder aus Zeitgeschichte, Fotos sind Beiwerk, Fotos von Versammlungen, höheres Interesse der Kunst.
- KunstUrhG (= Strafvorschrift, Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe)

Verletzung höchstpersönlicher Lebensbereiche

- ...wer von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum herstellt.....
- § 201a StGB (Freiheitsstrafe bis 1 Jahr oder Geldstrafe)
- Lösungsanspruch

Verletzung höchstpersönlicher Lebensbereiche

- Bereits fotografieren strafbar
- Veröffentlichen strafbar
- Fotos bei facebook? Nur für Freunde sichtbar?

Strafrecht

- **Wer Recht erkennen will, muss zuvor in richtiger Weise gezweifelt haben.
Zitat Aristoteles 384-322 v.Chr.**